OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851812/4/KPe

Datum:
Linz, 15. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Dr. T G, Rechtsanwalt, X, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 12.10.2022 GZ: VH 22/1955, betreffend Bestellung zum Verfahrenshelfer

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Beschluss des Landesgerichts Wels vom 15.09.2022 zur GZ: 31 HR 300/22s, wurde X L ein Verteidiger auf Antrag nach § 61 Abs 2 StPO beigegeben (Behördenakt ON 1).

I.2. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 16.09.2022, GZ: VH 22/1955, (im Folgenden: „Bestellungsbescheid“) wurde der in Wels als Rechtsanwalt tätige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in der unter Punkt I.1. bezeichneten Rechtssache zum Verfahrenshelfer gem. § 61 Abs 2 StPO bestellt und die Zustellung über das Landesgericht Wels an den Bf verfügt (Behördenakt ON 2). Der Bescheid wurde vom Landesgericht Wels an den Bf versendet, welcher den Beschluss am 16.09.2022 auch erhalten hat (Behördenakt ON 3).

I.3. Gegen den unter Punkt I.2. genannten Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer erhob der Bf mit Schriftsatz vom 29.09.2022 (Behördenakt ON 3) fristgerecht Vorstellung an den Ausschuss der Oö. Rechtsanwaltskammer (im Folgenden: belangte Behörde). In formeller Hinsicht brachte der Bf vor, dass der angefochtene Bescheid nicht direkt durch die Oö. Rechtsanwaltskammer, sondern über das Landesgericht Wels, zugestellt worden sei. Die Zustellung sei sohin nicht gesetzeskonform und daher unwirksam. Die Vorstellung werde aber „*aus Gründen der Vorsicht, unter Zugrundelegung der Sanierung eines Zustellmangels*“ erhoben, wobei die Rechtmäßigkeit dieser Vorgangsweise bei der Zustellung im weiter fortgeschrittenen Verfahren zu VH 22/0752) geklärt werden solle. Inhaltlich brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass eine Bestellung seiner Person zum Verfahrenshelfer nicht hätte erfolgen dürfen, zumal der Bescheid auf einer den Bestimmungen der §§ 45ff RAO widersprechenden Verordnung, nämlich der Geschäftsordnung für die Oö. Rechtsanwaltskammer, ihren Ausschuss und Plenarversammlung (Geo 2021), beruht. Die Bestellung des Bf zum Verfahrenshelfer habe nicht erfolgen dürfen, weil diese dem Gleichbehandlungsgebot hinsichtlich der von den Kammermitgliedern zu erbringenden Leistungen widerspreche.

Bei der gegenständlichen Bestellung handle es sich um die vierte im Jahr 2022 (3x Strafsachen, 1x in Zivilsachen). Es sei nicht nachvollziehbar, warum der Bf wieder zum Verfahrenshelfer bestellt worden sei.

Dem Gleichbehandlungsgebot widerspreche die Bestimmung des § 51 GeO 2021, weil die dort aufgezählten Kammerfunktionäre von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- und Amtsverteidigungssachen pauschal befreit werden. Der

Intention der §§ 46ff GeO 2021 zur gleichmäßigen Verteilung der Lasten könne durch eine generelle, undifferenzierte Befreiung nicht entsprochen werden. Es finde auch keine Unterscheidung zwischen Mitgliedern des Ausschusses und des Disziplinarrats statt. Die Befreiung des Präsidenten, der Präsidentenstellvertreter und des Kammeranwalts und seiner Stellvertreter sei nachvollziehbar. Hinsichtlich der übrigen ausgenommenen Kammermitglieder sei dies nicht nachvollziehbar, zumal auch empirische Daten über deren Tätigkeiten fehlen. Es gebe auch keine Beurteilungsgrundlage, die es ermöglichen würde, die Tätigkeiten der Funktionäre zu qualifizieren, um sie dann hinsichtlich der Gleichwertigkeit ihrer Tätigkeiten prüfen zu können.

Bei den verfahrenshilfeleistenden Kammermitgliedern sei eine Möglichkeit gegeben, nach Häufigkeit und Umfang, etc. zu differenzieren. Hinsichtlich der ausgenommenen Kammermitglieder gebe es keine Grundlage, die einen Leistungsvergleich ermögliche. Fehlt eine empirische Grundlage über die Tätigkeiten der Funktionäre, könne die Geschäftsordnung nicht als sachlich gerechtfertigt und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angesehen werden. Eine Überprüfung der Geschäftsordnung im Instanzenzug sei vorzunehmen.

Fragwürdig sei auch die generelle Befreiung von Funktionären bezogen auf die künftige Entwicklung. Niemand könne mit Bestimmtheit den Jahresanfall an Sitzungen bzw. Disziplinarsachen voraussehen, sodass ein Vergleich mit den Leistungen der verfahrenshilfeleistenden Kammermitglieder nicht möglich sei.

Die Geschäftsordnungen in den anderen Bundesländerkammern sehen überwiegend engere Befreiungstatbestände für Kammerfunktionäre vor.

Bei Beachtung des gesetzlichen Gleichbehandlungsgebots hätte der Bf in gegenständlicher Angelegenheit nicht zum Verfahrenshelfer bestellt werden dürfen, weil es sich dabei bereits um seine vierte Verfahrenshilfe im Jahr 2022 gehandelt habe. Wenn die GeO 2021 eine adäquate gleichmäßige Behandlung verhindere, so müsse sie Gegenstand einer Überprüfung im Instanzenweg sein.

Der Bf beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

I.4. Der Beschuldigte in der gegenständlichen Verfahrenshilfesache hat einen Wahlverteidiger beauftragt, was der Staatsanwaltschaft Linz mit Schriftsatz vom 30.09.2022 bekannt gegeben wurde. Am 05.10.2023 wurde die Rechtsanwalts-kammer Oberösterreich davon verständigt (Behördenakt ON 4).

I.5. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 05.10.2022 zu Zl. VH 22/1955 wurde der Bf in seiner Funktion als Verfahrenshelfer gem. § 61 Abs 2 StPO in der Strafsache gegen X L, GZ: 31 HR 300/22s, enthoben (Behördenakt ON 5).

I.6. Mit dem hier beschwerdegegenständlichen Bescheid der belangten Behörde wurde die Vorstellung des Bf vom 29.09.2022 als unbegründet abgewiesen. Die belangte Behörde begründete die Abweisung damit, dass der Bf seit 05.10.2022 nicht mehr als Verfahrenshelfer tätig sei und dadurch auch keine Beschwer vorliege.

I.7. Mit Schriftsatz vom 10.11.2022 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde gegen den unter Punkt I.6. genannten Bescheid der belangten Behörde.

Der Bf brachte vor, dass er in der zugrundeliegenden Sache bereits Verfahrenshilfeleistungen (Kommission Gesperre, Haftverhandlung) erbracht habe und die Umbestellung (gemeint: Enthebung) erst nach Erbringung der Leistungen erfolgt sei. Seine Bestellung zum Verfahrenshelfer sei – aus den in der Vorstellung genannten Gründen – unzulässig gewesen. Durch den nachträglichen Wegfall der Verfahrenshilfetätigkeit sei die Beschwer keinesfalls weggefallen, zumal er bereits Leistungen erbracht habe. Richtigerweise sei darüber zu erkennen, ob die Bestellung an sich rechtens gewesen sei. Die belangte Behörde sei neuerlich mit der Sache zu befassen, um eine Entscheidung über den Inhalt der Vorstellung zu treffen.

Der Bf beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben bzw. den Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Behandlung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.8. Mit Vorlageschreiben vom 14.12.2022 (eingelangte am 16.12.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.9. Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, wonach dieser weiterhin beschwert sei, gewährte das erkennende Gericht der belangten Behörde mit Schreiben vom 10.03.2023 Parteiengehör. Mit Schreiben vom 21.03.2022 (gemeint wohl: 21.03.2023) erstattete die belangte Behörde nachstehende Äußerung:

> *„Wie das OÖ. Landesverwaltungsgericht richtig ausführt, wird ein Verfahrenshelfer durch den Enthebungsbescheid ex-nunc von seinen weiteren Pflichten entbunden. Die bisher vom Verfahrenshelfer erbrachten und mit Kostenverzeichnis vom 19.10.2022 verzeichneten Leistungen wurden dem Verfahrenshelfer angerechnet, weswegen die Enthebung keine Auswirkungen auf die Bestellliste hatte.*
>
> *Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 47 Abs 7 GeO 2021 normierte Einschränkung hinsichtlich der Anrechenbarkeit einer Verfahrenshilfe auf Fälle beschränkt ist, in denen es zu einer Umbestellung gekommen ist (‚Hat ein bestellter Rechtsanwalt vor seiner Umbestellung bereits anwaltliche Vertretungsleistungen erbracht […], so ist ihm die Bestellung unter der Voraussetzung anzurechnen, dass*

er die Kostennote spätestens 14 Tage nach dem Umbestellungsantrag vorlegt.'). Damit soll gewährleistet werden, dass es insb. nach einer relativ früh vorgenommenen Umbestellung, z.B. aufgrund einer bestehenden Interessenskollision oder Befangenheit, bei der der Verfahrenshelfer von Anfang an keine Leistungen erbringen konnte, zu keiner ungerechtfertigten Anrechnung beim erstbestellten Verfahrenshelfer kommt. Die Regelung führt aber nicht dazu, dass ein Verfahrenshelfer, der seiner Pflicht nachgekommen ist und bedingt durch den Lauf eines Verfahrens weniger Leistungen erbringen musste, keine Anrechnung bekommen kann.

Durch Einschreiten eines Wahlverteidigers erlischt gem. § 62 Abs 4 StPO die Verfahrenshilfe sowie die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, wohingegen bei einer Umbestellung die Verfahrenshilfe weiterhin aufrecht bleibt und lediglich ein neuer Verfahrenshelfer für dasselbe Verfahren bestellt wird. Eine Enthebung aufgrund Einschreiten eines Wahlverteidigers liegt außerhalb der Sphäre des bestellten Verfahrenshelfers, weshalb eine Anrechnung auch dann erfolgen kann, wenn der Verfahrenshelfer Leistungen durchgeführt hat, die die in § 47 Abs 7 GeO 2021 festgelegte Grenze nicht erreichen.

Selbst wenn jedoch § 47 Abs 7 GeO 2021 auch auf Enthebungen anzuwenden wäre und es folglich zu keiner Anrechnung der Verfahrenshilfe zugunsten des Beschwerdeführers gekommen wäre, könnte eine (weitere) Prüfung der Frage, ob die ursprüngliche Bestellung des Beschwerdeführers zurecht erfolgt ist, den Beschwerdeführer nicht besser stellen als es eine etwaige Nichtanrechnung könnte. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass seine ursprüngliche Bestellung deshalb zu Unrecht erfolgt sei, da seiner Ansicht nach einige Funktionäre der belangten Behörde unrechtmäßig von der Bestellung zur Verfahrenshilfe befreit seien und er damit noch nicht an der Reihe gewesen wäre. Inhaltsgleiche Vorstellungen und Beschwerden des Verfahrenshelfers wurden mittlerweile vom Landesverwaltungsgericht OÖ als unbegründet abgewiesen (LVwG-851786/2/HW und LVwG-852780/2/KPe sowie vgL LVwG-851787/7/BZ/ND). Selbst wenn jedoch der Beschwerdeführer zu Unrecht als Verfahrenshelfer bestellt worden wäre, würde dies (lediglich) zu einer Enthebung als Verfahrenshelfer führen. Folglich wäre wiederum die Frage der Anrechenbarkeit der Verfahrenshilfe zu prüfen.

Da die Leistungen des Beschwerdeführers nach Ansicht der belangten Behörde anrechenbar sind - und dem Beschwerdeführer die Verfahrenshilfe deshalb auch angerechnet wurde - kommt es durch die Abweisung des Bescheids ohne weiteres Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Frage, ob der Beschwerdeführer ursprünglich zurecht als Verfahrenshelfer bestellt wurde, zu keinem objektiven oder subjektiven Nachteil des Beschwerdeführers. Eine Beschwer liegt damit nicht vor."

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird diesem Erkenntnis als Sachverhalt zugrunde gelegt. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen; insbesondere jenen, die unter Punkt I. in Klammer angeführt sind.

Eine mündliche Verhandlung konnte entfallen, weil die Aktenlage bereits erkennen ließ, dass der beschwerdegegenständliche Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den Bestimmungen zur Bestellung eines Verfahrenshelfers:

Die Rechtsanwaltsordnung sieht vor, dass die Person des gerichtlich bewilligten Verfahrenshelfer durch Beschluss des Ausschusses der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu bestimmen ist (§ 45 RAO). Die Geschäftsordnung hat für die Bestellung von Verfahrenshelfern feste Regeln vorzusehen, die eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der kammerzugehörigen Rechtsanwälte gewährleisten (§ 46 Abs 1 RAO). Aus in der Geschäftsordnung zu definierenden wichtigen Gründen können Kammermitglieder von der Heranziehung als Verfahrenshelfer ganz oder teilweise befreit werden. Als wichtige Gründe werden gem. § 46 Abs 2 RAO besonders die Ausübung einer mit erheblichem Zeitaufwand verbundenen Tätigkeit im Dienst der Rechtsanwaltschaft genannt. Ebenso als wichtige Gründe gelten persönliche Umstände, die die Heranziehung als besondere Härte erscheinen ließen.

Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Verfahrenshelfer hat nach § 47 Abs 1 GeO 2021 anhand einer für jeden Landesgerichtssprengel zu führenden aller im Sprengel ansässigen Rechtsanwälte zu erfolgen, wobei diese alphabetisch zu reihen sind. Gemäß § 47 Abs 2 GeO 2021 sind für Verfahrenshilfen in Strafsachen, Amtsverteidigungen Verfahrenshilfen in Zivilsachen und Verfahrenshilfen in Verwaltungsrechtssachen getrennte Listen zu führen.

III.2. Verletzung subjektiver Rechte als Prozessvoraussetzung (Beschwer):

Damit eine Beschwerde zulässig ist, muss ein konkretes Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers vorliegen. Ein solches Interesse ist dann gegeben, wenn der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist (Beschwer), das heißt, dass ihm diese nachteilig ist. Die Zulässigkeit einer Beschwerde ist also dann gegeben, wenn zumindest die Möglichkeit der Verletzung der beschwerdeführenden Partei in subjektiven Rechten besteht, was immer dann der

Fall ist, wenn die bescheidmäßigen Anordnungen und Feststellungen die subjektive Rechtssphäre der beschwerdeführenden Partei berühren, der Bescheid demgemäß subjektive Rechte (oder Pflichten) begründet, verändert oder feststellt (vgl. VfSlg. 17.920/2006 mwN).

Umgekehrt ist eine Rechtsverletzung dann ausgeschlossen, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob die Entscheidung aufrecht bleibt oder nicht (vgl. VfSlg 16462/2002 mwN). Ein Rechtschutzinteresse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (zuletzt: VwGH 27.11.2018, Ra 2018/02/0162 mwN). In diesem Fall wäre das Rechtsmittel – mangels Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen – zurückzuweisen (VwGH 20.12.2013, 2013/02/0039).

Maßgeblich für die Frage, ob der Beschwerdeführer durch eine Entscheidung beschwert ist, ist nicht die subjektive Beurteilung durch den Beschwerdeführer, sondern ein objektiver Maßstab (vgl. VfSlg. 11.764/1988, 16.516/2002, 18.171/2007).

Ausreichend ist, wenn die angefochtene Entscheidung dem Beschwerdeführer auch nachteilig ist, mag er ihn darüber hinaus auch in anderer Hinsicht begünstigen. Bei Teilbarkeit der Entscheidung ist in einem solchen Fall nur eine Anfechtung des nachteiligen Entscheidungsteiles zulässig (vgl. auch *Kneihs/Rohregger* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg)*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht[13], Rdz 41 zu Artikel 144 B-VG).

III.3. Verletzung der subjektiven Rechte des Bf durch den angefochtenen Bescheid:

Zur Frage, ob der Bf nach seiner Enthebung als Verfahrenshelfer durch den bekämpften Bestellungsbescheid noch beschwert sein kann, argumentiert der Bf damit, dass er (als zu Unrecht bestellter Verfahrenshelfer) bereits Leistungen erbracht habe.

Die belangte Behörde entgegnet dazu treffend (vgl. oben Punkt I.9.), dass der Bf aufgrund der Enthebung nicht mehr zu weiteren Leistungen verpflichtet ist und jene Leistungen, die der Bf erbracht hat, jedenfalls (also unabhängig von der Frage der Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheids) als Verfahrenshilfeleistungen anzuerkennen sind. (Die Einschränkungen des § 47 Abs 7 GeO 2021 sind gegenständlich nicht anzuwenden.)

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist in dieser Angelegenheit zwischen der Verpflichtung zur Erbringung von Verfahrenshilfeleistungen einerseits und der tatsächlich erbrachten Verfahrenshilfeleistung andererseits zu unterscheiden.

Dass Verfahrenshilfeleistungen erbracht wurden, ist unstrittig. Ebenso, dass diese Leistungen von der belangten Behörde als solche anerkannt werden. Nachdem in diesem Verfahren die Rechtmäßigkeit des Bestellungsbescheids zu prüfen und eine Anrechnung der Verfahrenshilfe damit nicht verfahrensgegenständlich ist, liegt die Rechtsfrage nach der Qualifikation der tatsächlich erbrachten Verfahrenshilfeleistungen jedenfalls außerhalb der „Sache“ iSd § 28 VwGVG.

Ob der Bf überhaupt in subjektiven Rechten betroffen sein kann, ist daher nicht an der Tatsache zu messen, dass bereits Verfahrenshilfeleistungen erbracht wurden bzw. dass aufgrund der Enthebung zukünftig keine solchen Leistungen mehr zu erbringen sind.

Vielmehr ist zu prüfen, ob der Bestellungsbescheid (also unabhängig von erbrachten Leistungen und der Tatsache, dass bereits eine Enthebung erfolgte) den Bf in subjektiven Rechten verletzten bzw. inwieweit eine Aufhebung dieses Bestellungsbescheids Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Bf haben kann.

Ein Bestellungsbescheid verpflichtet den Bestellten zur Erbringung von Verfahrenshilfeleistungen. Die diesbezüglich erbrachten Verfahrenshilfeleistungen stellen die Erfüllungshandlung dar, mit welcher dieser Verpflichtung entsprochen wird. Fällt die Verpflichtung zur Erbringung von Verfahrenshilfeleistungen nachträglich ex tunc weg (zB Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit), zieht dies ua die Rechtsfolge nach sich, dass einerseits die erbrachten Leistungen (wegen Wegfalls der Verpflichtung) keine Erfüllungshandlungen sind und andererseits dies auch Auswirkungen auf die Reihung des Bf in jener Liste hat, mit welcher der nächst verpflichtete Verfahrenshelfer bestimmt wird. War der Bestellte nämlich nicht an der Reihe, so wäre die Rechtsanwaltskammer verpflichtet, durch entsprechende Umreihung die Richtigkeit der Liste herzustellen. Dies wiederum hat unweigerlich auch Auswirkungen auf die nächstfolgende Bestellung des zu Unrecht zu Verfahrenshilfeleistungen Verpflichteten: Das Intervall der Heranziehung des Bf zu Verfahrenshilfeleistungen würde sich dadurch verlängern und sich damit auch die Belastung mit Verfahrenshilfen reduzieren.

Übertragen auf den konkreten Fall würde das bedeuten, dass der Bf – im Falle der Unrechtmäßigkeit seiner Bestellung zum Verfahrenshelfer – aufgrund einer Neureihung der Liste (Einbeziehung der Kammerfunktionäre) erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Leistung von Verfahrenshilfen herangezogen werden kann. Aus diesem Umstand ergibt sich auch ein (einmaliger oder auch dauerhafter) Entlastungseffekt, weil der Bf damit weniger oft zur Verfahrenshilfe herangezogen wird.

Erwächst hingegen ein rechtswidriger Bestellungsbescheid in Rechtskraft, wird damit auch über die Frage abgesprochen, dass der darin Verpflichtete auch tatsächlich Nächstgereihter und damit an der Reihe war. Aufgrund der Rechtskraftwirkung des Bestellungsbescheids bleibt es dem Bf daher auch verwehrt, sich nachträglich (nämlich bei seiner nächstfolgenden Bestellung) darauf zu berufen, dass er – schon zuvor – nicht an der Reihe gewesen wäre und eine Umreihung in der Liste erforderlich gewesen wäre.

Aufgrund dieser Umstände ist dem Bf - entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde - ein subjektives Interesse an der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Bestellungsbescheids zuzubilligen.

III.4. Sache des Beschwerdeverfahrens – Zurückweisung:

III.4.1. Die belangte Behörde hat im beschwerdegegenständlichen Bescheid die Vorstellung des Bf „*als unbegründet abgewiesen*“. Ohne inhaltlich auf das Vorbringen des Bf einzugehen, hat die belangte Behörde ihre Entscheidung damit begründet, dass keine Beschwer vorliege.

Ungeachtet der Tatsache, dass die belangte Behörde die Vorstellung des Bf als unbegründet abgewiesen hat, ist der Charakter einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung als Sacherledigung aus dem Gesamtinhalt des Bescheides abzuleiten. Ein Vergreifen im Ausdruck (Zurückweisung statt Abweisung) ist nicht entscheidend (VwGH 25.05.1983, 83/01/0207). Lautet im umgekehrten Fall der Bescheidspruch auf Abweisung (statt richtig auf Zurückweisung), wird die Partei durch dieses Vergreifen im Ausdruck in ihren Rechten nicht verletzt, wenn der Sache nach eine Zurückweisung erfolgt ist (VwGH 18.06.1990, 90/19/0012). Ein Vergreifen im Ausdruck durch die Behörde, die statt einer Zurückweisung eine Abweisung vorgenommen hat, macht den Bescheid aber nicht deshalb rechtswidrig, wenn aus der Begründung der Zurückweisungswille hervorgeht (VwGH 18.10.1988, 88/07/0023).

Nach Maßgabe der zitierten Rechtsprechung ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die belangte Behörde die Vorstellung des Berufungswerbers – entgegen der Formulierung des Spruchs – nicht abgewiesen, sondern tatsächlich zurückgewiesen hat. Dass sich die belangte Behörde nicht inhaltlich mit dem Rechtsmittel befasste, sondern – unter Hinweis auf das Fehlen der Beschwer – von der formellen Unzulässigkeit des Rechtsmittels ausging, ist eindeutig der Begründung zu entnehmen. Der angefochtene Bescheid ist daher als Zurückweisung (und nicht als Abweisung) zu qualifizieren.

III.4.2. „Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – ‚Sache‘ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des

Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0019; 4. 4. 2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15. 6. 1992, 91/10/0133; 18. 1. 1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]

Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen statt inhaltlich darüber abzusprechen, hat das Verwaltungsgericht den Bescheid ersatzlos zu beheben. Eine inhaltliche Entscheidung bleibt dem Verwaltungsgericht verwehrt (*Bumberger in Bumberger/Lampert/Larcher/Weber, VwGVG, § 28, Rz 78)*. Ein rechtswidriger Zurückweisungsbescheid ist ersatzlos mit der Begründung zu beheben, dass über den Antrag inhaltlich zu entscheiden ist. Eine meritorische Erledigung ist dem Verwaltungsgericht im Rahmen der Beschwerde gegen einen Zurückweisungsbescheid daher verwehrt (VwGH 06.06.2018, Ra 2017/12/0052).

III.5. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer das Recht auf meritorische Erledigung seiner Vorstellung nicht verwehrt werden kann. Eine solche inhaltliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Bestellungsbescheids kann (im Falle der Rechtswidrigkeit desselben) Auswirkungen auf die Reihungen in den Listen haben, mit welchem der nächst verpflichtete Verfahrenshelfer ermittelt wird.

Die abstrakte Möglichkeit, dass der Bf durch den Bestellungsbescheid in seinen Rechten verletzt sein könnte, hat zur Konsequenz, dass über die Vorstellung inhaltlich zu entscheiden ist und sich die belangte Behörde dabei auch mit dem Argument des Bf auseinanderzusetzen haben wird, wonach ihm die gegenständliche Verfahrenshilfe nicht hätte zugeteilt werden dürfen. In concreto wird die belangte Behörde ua auch Feststellungen darüber zu treffen haben, ob der Bf das nächst verpflichtete Kammermitglied zur Leistung der konkreten Verfahrenshilfe war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner